

Gemeinde Kall

Bebauungsplan Nr. 27 „Steuerung des Einzelhandels im Gewerbegebiet Kall 1“

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
01	Bezirksregierung Köln, Dez. 33	27.07.2016 Keine Anregungen	-	-
02	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>24.06.2016 Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf unserer Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., empfehle ich zusätzliche eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u>Merkblatt für Baugrundeingriffe</u>.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, stehen aber in keiner Verbindung zu Ziel, Zweck und Inhalt des hier anstehenden einfachen Bebauungsplans zur Einzelhandelssteuerung.</p> <p>In der Begründung war erläutert, dass derartige Belange bei späteren Bauausführungsplanungen abzuarbeiten sind.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist hierzu in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</p>	Den nebenstehenden Ausführungen wird gefolgt. Keine weitergehende Beschlussfassung.
03	Kreis Euskirchen -Kreisentwicklung und Planung-	22.07.2016 Keine grundsätzlichen Bedenken.	Für die betreffende Stellungnahme gilt weiterhin die anlässlich der 1. Beteiligungsrunde getroffene Abwägung:	Die nebenstehende Abwägung wird aufrechterhalten.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
03	Fortsetzung Kreis Euskirchen -Kreientwicklung und Planung-	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird auf die Stellungnahme vom 21.08.2015 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit hat.	Alle über den Regelungsgehalt des hier anstehenden einfachen Bebauungsplans hinausgehenden Belange werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geklärt.	
04	Unitiymedia GmbH, Kassel	19.08.2015 Keine Anregungen	-	-
05	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Ville-Eifel, Euskirchen	27.06.2016 Eine Stellungnahme ist mir erst möglich, wenn die Auswirkungen dieses Steuerungsinstrumentes in verkehrlicher Hinsicht beziffert werden können. Verkehrsintensive Nutzungen haben einen höheren Ziel-/ Quellverkehr zur Folge, der evtl. von den vorhandenen Knotenpunktformen nicht mehr einwandfrei bewältigt werden kann. Auch sind die Bedürfnisse insbesondere der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besonders zu berücksichtigen. Durch Änderungen/Regelungen von Einzelhandelsstandorten werden durch den Landesbetrieb nicht zu vertretende Begehrlichkeiten hervorgerufen, die einer sicheren Regelung und Umsetzung bedürfen (Rad-/ Gehwege. Dahingehend weise ich auch darauf hin, dass Versiegelungen weitere Genehmigungsverfahren (ULB, UWB usw.) nach sich ziehen können. Im Übrigen ist eine Realisierung und Nutzung dieser Wege zu ermöglichen. Evtl. Flächenfestsetzungen und die Verfügbarkeit der notwendigen Flächen zur regelgerechten Herstellung von Rad-/Gehweganlagen. Weiterhin sind Festsetzungen hinsichtlich von Werbeanlagen erforderlich. Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen wird im B-Plan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im B-Plan-Text ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszonen nicht errichtet werden sowie in der Anbauverbotszone und mit Wirkung zur L 105/L 206 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 9 Abs. 6 FStrG).	Eine Zunahme des Verkehrs ist durch die Zunahme der Limitierung der Einzelhandelsnutzungen gerade nicht zu erwarten. Auch die übrigen vorgetragenen Punkte stehen in keiner Verbindung zu Ziel, Zweck und Inhalt des hier anstehenden einfachen Bebauungsplanes zur Einzelhandelssteuerung. Darüber hinausgehende Regelungen werden gerade nicht durch den B-Plan, sondern durch sonstiges geltendes Recht getroffen. In der Begründung war erläutert, dass derartige Belange bei späteren Bauausführungsplanungen abzarbeiten sind. Auch können aus dem B-Plan heraus keine immissionsschutzrechtlichen Ansprüche an den Landesbetrieb (oder die Gemeinde) gestellt werden. Eine weitergehende Beschlussfassung ist hierzu in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Den nebenstehenden Ausführungen wird gefolgt. Keine weitergehende Beschlussfassung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
05	Fortsetzung Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Ville-Eifel, Euskirchen	<p>Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Schaufenster sind ebenfalls zur Landesstraße hin abzuschirmen; den Verkehrsteilnehmer ablenkende Gestaltungen sind nicht hinnehmbar.</p> <p>Da die Werbeanlagen im B-Plan nicht festgesetzt sind, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen.</p> <p>Innerhalb der 40,0 m Anbaubeschränkungszone ist die Fassadengestaltung so zu wählen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 105 / L206 nicht gefährdet werden.</p> <p>Aus dem B-Plan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der Bundes- und Landesstraßen, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Kall.</p> <p>Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden. Sollte die schalltechnische Untersuchung zu dem Schluss kommen, dass eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall hergestellt werden muss, ist weder der Baumbestand noch die Entwässerungseinrichtung (Graben / Mulde) des Landesbetriebs in Mitleidenschaft zu ziehen.</p>	s.v.	s.v.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
05	Fortsetzung Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Vile-Eifel, Euskirchen	<p>Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahn oder deren Bestandteile sind keinesfalls zu behindern oder zu erschweren. Fremdwässer, auch von Lärmschutzwällen o.ä., sind nicht den Entwässerungseinrichtungen der Landesstraßen zuzuleiten.</p> <p>Im B-Plan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	S.V.	S.V.
06	IHK Aachen	20.07.2016 Keine Anregungen	-	-
07	Wasserverband Eifel-Rur, Düren	19.07.2016 Keine Anregungen	-	-
08	Kreis-Energie-Versorgung Schleiden, Kall –ene-	11.07.2016 Keine Anregungen	-	-
09	e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen	26.07.2016 Keine Anregungen	-	-
10	PLEdoc GmbH, Essen	20.07.2016 Keine Anregungen	-	-
11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde, Fachgebiet Hoheit, Nettersheim	12.07.2016 Keine Anregungen	-	-
12	Bundesagentur für Arbeit, Brühl	01.07.2016 Keine Anregungen	-	-

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Deutsche Bahn AG, Köln	<p>21.06.2016</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine Plan festgestellte Anlage ist. - Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe unserer Anlagen sind wir durch Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen in Form von Bauanträgen zu beteiligen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, steht aber in keiner Verbindung zu Ziel, Zweck und Inhalt des hier anstehenden einfachen B-Plans zur Einzelhandelssteuerung.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist hierzu in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</p> <p>Dies ist Angelegenheit der Beteiligten im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p> <p>Nebenstehender Stellungnahme wird gefolgt, es ist entsprechend zu verfahren.</p>
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	<p>11.07.2016</p> <p>Meine Stellungnahme vom 31.07.2015 hat voll inhaltlich weiterhin Bestand.</p>	<p>Die Abwägung zu der Stellungnahme aus der 1. Beteiligungsrunde wird aufrecht erhalten: Alle über den Regelungsgehalt des hier anstehenden einfachen Bebauungsplanes hinausgehenden Belange werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geklärt.</p>	<p>Die nebenstehende Abwägung wird aufrecht erhalten.</p>
15	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement, Köln	<p>22.06.2016</p> <p>Keine Anregungen</p>	-	-
16	Amprion GmbH, Dortmund	<p>27.06.2016</p> <p>Keine Anregungen</p>	-	-
17	Westnetz GmbH, Düren Regionalzentrum Westliches Rheinland	<p>29.06.2016</p> <p>Keine Anregungen</p>	-	-
18	Gemeinde Dahlem	<p>22.06.2016</p> <p>Keine Anregungen</p>	-	-

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
19	Eifelgemeinde Nettersheim	24.06.2016 Keine Anregungen	-	-
20	Stadt Schleiden	23.06.2016 Keine Anregungen	-	-

Aufgestellt: 04.10.2016 My/So